S 12 Ar 103/92

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 Ar 103/92
Datum	09.01.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 178/95
Datum	26.08.1998

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 09.01.1995 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, daÃ die Beitragszeit lediglich ab 15.06.1964 zu berÃ¼cksichtigen ist.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten der Berufungsinstanz zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegte Versicherungszeiten des KlÃ¤gers in vollem Umfang oder gekÃ¼rzt auf 5/6 bei der Rentenberechnung zu berÃ¼cksichtigen sind.

Der am 1928 geborene KlÃ¤ger ist am 15.12.1979 aus RumÃ¤nien nach Deutschland Ã¼bergesiedelt; er ist Inhaber des Vertriebenenausweises "A". In Deutschland war er von Oktober 1985 bis Juli 1991 bei der Stadt S. als Hausmeister versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt.

Bereits am 20.09.1982 beantragte er die Herstellung von Versicherungsunterlagen

auÃerhalb des Rentenverfahrens. Er hat dazu angegeben, von September 1943 bis zu seiner Ausreise im Dezember 1979 in RumÃ¤nien im wesentlichen im Bereich der Landwirtschaft gearbeitet zu haben, zuletzt vom 16.05.1964 bis 22.11.1979 in vollschichtiger Anstellung als Besamungstechniker in Tirgu Mures. Er hat eine Adeverinta seines Arbeitgebers vom 05.12.1979, betreffend den letztgenannten Zeitraum, vorgelegt. Die Beklagte erteilte den Feststellungsbescheid vom 04.05.1984, in dem sie ua die Zeit vom 16.06.1964 bis 22.11.1979 als Pflichtbeitragszeit nach Â§ 15 Fremdrentengesetz (FRG) in der Rentenversicherung der Angestellten ungekÃ¼rzt anerkannte.

Ein Antrag des KlÃ¤gers vom 17.05.1990 auf GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ist mit Bescheid der Beklagten vom 13.08.1990 und Widerspruchsbescheid vom 04.03.1991 abgelehnt worden.

Am 29.05.1991 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres. Er legte einen AuflÃ¶sungsvertrag vor, nach dem sein ArbeitsverhÃ¤ltnis bei der Stadt Schweinfurt zum 31.07.1991 enden sollte. Mit Bescheid vom 23.07.1991 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 01.08.1991 Altersruhegeld (in HÃ¶he von DM 1.516,86 netto mtl). Im Versicherungsverlauf zum Bescheid sind die Zeiten vom 16.06.1964 bis 27.11.1979 nunmehr lediglich im Umfang vom 5/6 (10 Monate pro Jahr) anerkannt. Im Bescheid ist darauf hingewiesen, daÃ die Vorschriften des FRG zum 01.07.1990 geÃ¤ndert worden seien; insbesondere sei die Bewertung der Zeiten neu geregelt worden. Die Rentenberechnung sei nach der neuen Rechtslage erfolgt; die frÃ¼her ergangenen Bescheide Ã¼ber die Feststellung von Zeiten wÃ¼rden aufgehoben, soweit sie nicht dem ab 01.07.1990 geltenden Recht entsprÃ¤chen.

Gegen den Rentenbescheid legte der KlÃ¤ger am 09.08.1991 Widerspruch ein und beanstandete, daÃ fÃ¼r die Zeit von Juni 1964 bis November 1979 nur noch jeweils 10 Monate Versicherungszeit pro Jahr angerechnet worden seien. Er beantrage, fÃ¼r diesen Zeitraum ebenfalls 12 Monate pro Jahr anzurechnen. Zur BegrÃ¼ndung legte er nun eine Bescheinigung seines ehemaligen Arbeitgebers vom 16.05.1991 (Nr 954) vor, in der bestÃ¤tigt wurde, daÃ er in der vorgenannten Zeit bei der Berufsgenossenschaft fÃ¼r Landwirtschaft/Viehzucht in der Stadt Tirgu Mures beschÃ¤ftigt gewesen sei; wÃ¤hrend der genannten Zeit habe er keinerlei Unterbrechungen bzw Ausfallzeiten wegen unentschuldigten Fehlens gehabt. Die nach rumÃ¤nischem Recht geschuldeten BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung seien geleistet worden. Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies den Widerspruch mit Bescheid vom 27.02.1992 zurÃ¼ck. Auch die im Widerspruchsverfahren vorgelegte Adeverinta vom 16.05.1991 sei nur als Mittel der Glaubhaftmachung zu werten. Es werde darin zwar bestÃ¤tigt, daÃ der Versicherte keinerlei Unterbrechungen bzw. Ausfallzeiten wegen unentschuldigten Fehlens gehabt habe; aus der Bescheinigung gehe jedoch nicht hervor, ob nicht andere Fehlzeiten, etwa entschuldigte Krankheit, Urlaub oder sonstige Abwesenheit von der Arbeit vorgelegen hÃ¤tten.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 23.03.1992 Klage beim Sozialgericht WÃ¼rzburg erhoben. Die streitige Zeit sei nach seiner Auffassung als nachgewiesen anzusehen. Die entsprechenden Angaben kÃ¶nnten durch drei Zeugen (M. T. , M. S. und M. B.)

bestÃ¤tigt werden. Er sei ausschlieÃlich wegen der Bescheinigung nach RumÃ¤nien gefahren und habe diese von seinem frÃ¼heren Arbeitgeber erhalten. Der KlÃ¤ger legte erneut die Adeverinta Nr 954 vom 16.05.1991 vor â nunmehr mit einer Ãbersetzung, die am 28.08.1992 von O. B. (Vorsitzender der Landsmannschaft der SiebenbÃ¼rger Sachsen in Deutschland) angefertigt worden war. Darin findet sich zusÃ¤tzlich bzw. abweichend von der in der Widerspruchsakte enthaltenen Ãbertragung â die Textpassage: "Der KlÃ¤ger hatte in der gesamten Zeitspanne keine unbezahlten Urlaubstage, keine unbegrÃ¼ndeten Fehlzeiten, keine lÃ¤ngeren Fehlzeiten wegen Krankheit; er war nicht arbeitslos und erhielt keinen bezahlten, gesetzlichen Urlaub." In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts am 06.12.1993 hat der KlÃ¤ger angegeben, die von ihm benannten Zeugen seien seine Nachbarn in Keisd gewesen. Sie kÃ¶nnten bestÃ¤tigen, daÃ er in der fraglichen Zeit nie lÃ¤nger, dh etwa fÃ¼r die Dauer eines Monats, krank gewesen sei. Er sei einmal 6 Tage lang krank gewesen, weil ihn eine Kuh getreten habe. Ein anderes Mal sei er vom Fahrrad gestÃ¼rzt und habe sich die Schulter verrenkt; damals sei er 14 Tage krank gewesen. Die RentenbeitrÃ¤ge seien ihm vom Lohn abgezogen worden, mit der Beitragsentrichtung selbst habe er nichts zu tun gehabt. Vom Sozialgericht wurde eine schriftliche Aussage des E. A. eingeholt. Danach war dieser in der fraglichen Zeit unmittelbarer Vorgesetzter des KlÃ¤gers. In seinem Schreiben vom 23.02.1994 hat er umfassend die BerufstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers geschildert. Soweit er sich entsinnen kÃ¶nne, habe der KlÃ¤ger ununterbrochen gearbeitet. Ein einziges Mal, er wisse nicht mehr wann, habe ihn die Gewerkschaft wegen Rheumatismus zur Kur nach Mangalia am Schwarzen Meer geschickt. Urlaub im Sinne einer lÃ¤ngeren Abwesenheit von der Arbeit habe es eigentlich nicht gegeben; allenfalls seien einzelne Tage oder Teile davon als Arbeitsfreistellung bewilligt worden. Der KlÃ¤ger sei Angestellter der Zentrale fÃ¼r kÃ¼nstliche Besamung und Selektion der Haustiere in SchÃ¤Ãburg gewesen; die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge seien an die Rentenkasse in Neumarkt (Tirgu Mures) entrichtet worden, und zwar in HÃ¶he von 9,1 % des Gehalts. Mit Urteil vom 09.01.1995 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 01.06.1964 bis 22.11.1979 ungekÃ¼rzt als nachgewiesene Beitragszeiten anzuerkennen. Die Kammer sei der Auffassung, daÃ die Adeverinta vom 16.05.1991 fÃ¼r sich alleine genommen noch keinen Nachweis im Sinne des Â§ 19 FRG darstelle. Die Bescheinigung sei zu allgemein gefaÃt, als daÃ sie im einzelnen nachgeprÃ¼ft bzw. nachvollzogen werden kÃ¶nnte. Betrachte man sie jedoch nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den Angaben des KlÃ¤gers und der Zeugenaussage des E. A. , sei in der Zusammenschau aller gemachten Angaben davon auszugehen, daÃ die Zeiten nachgewiesen seien. Insbesondere die detaillierte und ins einzelne gehende Schildung des Zeugen A. , daÃ keine rentenrechtlich maÃgeblichen Fehlzeiten vorgelegen hÃ¤tten, habe die Kammer Ã¼berzeugt. Allenfalls kurzzeitige Erkrankungen und ein einmaliger Kuraufenthalt hÃ¤tten keine rentenrechtliche Relevanz.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 05.04.1995 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung der Beklagten. Sie macht geltend, ein Nachweis fÃ¼r die streitige Zeit sei nicht erbracht. Der ursprÃ¼ngliche Herstellungsbescheid (aus dem Jahre 1984) entfalte keine Bindungswirkung mehr. Auch die im

Widerspruchsverfahren vorgelegte Adeverinta vom 16.05.1991 sei lediglich als Mittel der Glaubhaftmachung anzusehen, da in ihr keine Unterbrechungen bzw AusfallzeittatbestÃ¤nde wegen unentschuldigter Zeiten verzeichnet seien. Im Ã¼brigen erfolge die Beitragsleistung nach dem rumÃ¤nischen Rentensystem zwar an eine zentrale Rentenversichungsanstalt, werde dort jedoch nicht fÃ¼r die einzelnen Versicherten dokumentiert. In das rumÃ¤nische Arbeitsbuch wÃ¼rden die einzelnen BeschÃ¤ftigungszeitrÃ¤ume (jeweils mit Angabe des Beginns und der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses), die ausgeÃ¼bte Funktion, der Beruf und die tarifliche Einstufung eingetragen (Art 11 des Dekrets Nr 92/1976 des Staatsrates Ã¼ber das Arbeitsbuch vom 16.04.1976). UnterbrechungstatbestÃ¤nde, wie Krankheit und Schwangerschaft/Mutterschaft, wÃ¼rden dagegen nicht festgehalten, da diese im rumÃ¤nischen Rentenrecht ohne Bedeutung seien. Seit ca 1977 wÃ¼rden unbegrÃ¼ndete Fehlzeiten sowie unbezahlter Urlaub beim Ausscheiden aus dem Betrieb im Arbeitsbuch vermerkt. Die Versicherten legten in letzter Zeit hÃ¤ufig Bescheinigungen ihrer frÃ¼heren Arbeitsbetriebe vor, in denen detailliert die Arbeitsmonate, die tatsÃ¤chlichen Arbeitstage und daneben noch die Zahl der Krankentage, der Erholungstage, unbezahlter Urlaubstage sowie unentschuldigter Abwesenheitstage (oder zumindest einzelne Elemente davon) aufgelistet seien. Nach Auffassung der Beklagten sei solchen Bescheinigungen kein hÃ¶herer Beweiswert als dem Arbeitsbuch oder der Adeverinta beizumessen; dies gelte selbst dann, wenn sie den offiziellen Weg Ã¼ber die Verbindungsstelle gegangen seien. Nach Informationen der Beklagten sei es lediglich Ã¼ber die Lohnlisten mÃ¶glich, festzustellen, ob ein Versicherter in RumÃ¤nien eine Arbeitsunterbrechung hatte. Beglaubigte Kopien bzw. Abschriften solcher Lohnlisten seien jedoch bisher in keinem Falle vorgelegt worden. Von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) ist die Vergleichsakte des E. A. zum Verfahren beigenommen worden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 09.01.1995 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 23.07.1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.02.1992 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten, die ProzeÃakte des Sozialgerichts WÃ¼rzburg und die Vergleichsakte des E. A. vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninahlt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -); das Rechtsmittel erweist sich aber als nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 19 Abs 2 Satz 1 FRG (in der vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 geltenden Fassung) kÃ¶nnen Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten bei der Berechnung der Rente (nur) dann volle Anrechnung finden, wenn diese Zeiten nachgewiesen und nicht lediglich iS des Â§ 4 FRG glaubhaft gemacht sind. Abgesehen von einer geringfÃ¼gigen Verschiebung beim Beginn des streitigen Zeitraums hat das Sozialgericht zutreffend entschieden, daÃ die BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers vom 15.06.1964 bis 22.11.1979 als Angestellter der Kreisdienststelle fÃ¼r Tierzucht und -auslese in Tirgu Mures als nachgewiesene Beitragszeit anzusehen und damit bei der Rentenberechnung ungekÃ¼rzt zu berÃ¼cksichtigen ist.

Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten nach dem FRG sind als nachgewiesen anzusehen, wenn den vorgelegten Unterlagen entnommen werden kann, daÃ diese Zeiten nicht unterbrochen wurden, oder wenn UnterbrechungszeitrÃ¤ume im einzelnen bescheinigt sind. Dies kann zB angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der Versicherungszeiten, sondern auch Ã¼ber dazwischenliegende Ausfallzeiten enthÃ¤lt, oder wenn vom Arbeitgeber bestÃ¤tigt wird, daÃ solche Ausfallzeiten nicht vorgelegen haben. Dabei sind nicht nur Ã¶ffentliche Urkunden, sondern auch die von den frÃ¼heren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (Adeverintas) und die ebenfalls von den Arbeitgebern vorgenommenen Eintragungen Ã¼ber angefallene oder nicht vorhandene Fehlzeiten geeignet, den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen, mithin den Nachweis der Versicherungszeiten, zu erbringen. Eine BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Beweismittel findet im Rahmen der PrÃ¼fung, ob Zeiten nach Â§Â§ 15, 16 FRG nachgewiesen oder lediglich glaubhaft gemacht sind, nicht statt (vgl Urteil des Bundessozialgerichts â BSG â vom 17.03.1964, BSGE 20, 255; ebenso fÃ¼r den Nachweis von Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit iS des Â§ 1259 Abs 1 Nr 3 RVO aF: BSG, Urteil vom 07.12.1976 â 1 RA 23/76-). FÃ¼r die streitige Zeit von Juni 1964 bis November 1979 hat der KlÃ¤ger im Widerspruchsverfahren die Adeverinta Nr 954 vom 16.05.1991 vorgelegt, welche die frÃ¼here Bescheinigung vom 05.12.1979 ergÃ¤nzt bzw modifiziert. Aus der vom KlÃ¤ger beigefÃ¼gten und der vom Senat in Auftrag gegebenen Ãbersetzung dieser Bescheinigung ergibt sich Ã¼bereinstimmend, daÃ der KlÃ¤ger keine unbezahlten Urlaubstage, keine unbegrÃ¼ndeten Fehlzeiten und auch keine lÃ¤ngeren Fehlzeiten wegen Krankheit hatte; er war auch nicht arbeitslos. Die BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung sind fÃ¼r die gesamte Dauer des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses entrichtet worden.

Eine Bescheinigung dieses Inhalts erfÃ¼llt nach der Ãberzeugung des Senats die Anforderungen an einen "Nachweis" der Zeiten. Es sind nahezu alle denkbaren Fehlzeiten wÃ¤hrend der Arbeit angesprochen: Urlaub, Krankheit, Arbeitslosigkeit, sonstige Fehlzeiten. Der Senat hÃ¤lt diese Angaben fÃ¼r zutreffend; er zweifelt insbesondere nicht daran, daÃ die Angaben zu denkbaren Fehlzeiten vom frÃ¼heren Arbeitgeber des KlÃ¤gers, wenn auch auf dessen ausdrÃ¼cklichen Wunsch, nach betrieblichen Unterlagen erstellt worden sind. Nach Auffassung des Senats dÃ¼rfen auch die Anforderungen an einen Nachweis nicht Ã¼berspannt werden, was bedeutet, daÃ nach vÃ¶llig unwahrscheinlichen Fehlzeiten im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses (zB Arbeitsausfall durch hÃ¶here Gewalt) nicht geforscht bzw gefragt werden muÃ. Die Adeverinta vom 16.05.1991

erfÃ¼llt zwar nicht die von der Beklagten gelegentlich und auch im Falle des KlÃ¤gers erhobene Forderung nach Auflistung der einzelnen Arbeitstage (vgl die Niederschrift zur Sitzung des Sozialgerichts am 06.12.1993); sie gibt aber doch mit einer vernÃ¼nftige Zweifel ausschlieÃenden Bestimmtheit Auskunft darÃ¼ber, daÃ die Ã¼blichen, rentenrechtlich bedeutsamen Fehlzeiten nicht vorgelegen haben.

Der schriftlichen Aussage des Zeugen A. kommt demgegenÃ¼ber keine weitergehende Bedeutung zu, wenngleich sie sich durch hohen Informationsgehalt von den Angaben vieler anderer Zeugen zu Ã¤hnlichen Beweisthemen unterscheidet und auf besondere, dem Zeugen erkennbar noch gegenwÃ¤rtige Detailkenntnisse Ã¼ber den damaligen Gesamtbetrieb und die BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers in der Besamungsstation der Gemeinde Keisd hinweist. Die Aussage des Zeugen A. ist deshalb geeignet, die Richtigkeit der betrieblichen Bescheinigung vom 16.05.1991 zu bestÃ¤tigen, und bestÃ¤rkt den Senat in seiner ÃberzeugUng, daÃ die Adeverinta Nr 954 als Nachweis einer ununterbrochenen Beitragsentrichtung des KlÃ¤gers wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigungszeit bei der Landkreisanstalt fÃ¼r kÃ¼nstliche Besamung und Selektion der Haustiere in Tirgu Mures zu werten ist. DaÃ die AusfÃ¼hrungen des Zeugen, wie die Beklagte meint, die Einlassung des KlÃ¤gers und die in der Adeverinta enthaltenen Angaben widerlegen sollen, kann der Senat nicht bestÃ¤tigen. Es erscheint durchaus verstÃ¤ndlich, wenn sich der KlÃ¤ger nicht an einen Kuraufenthalt erinnert (hierfÃ¼r dÃ¼rfte die Lohnzahlung ohnehin weitergelaufen sein, da die Kur offenbar betrieblich veranlaÃt war) und wenn andererseits der Zeuge die vom KlÃ¤ger angegebenen (kurzfristigen und damit fÃ¼r den Betriebsablauf kaum bedeutsamen) Krankheitzeiten von 6 bzw 14 Tagen unerwÃ¤hnt lieÃ. Die Zeugenaussage stÃ¼tzt vielmehr die Beweiskraft der Adeverinta insoweit, als nach der Erinnerung des Zeugen auf Seiten des KlÃ¤gers grÃ¶Ãere Arbeitszeitunterbrechungen (von mindestens einmonatiger Dauer) nicht eingetreten sind. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge auch klar hervorgehoben, daÃ es sich bei seiner TÃ¤tigkeit, ebenso wie bei der des KlÃ¤gers, nicht lediglich um "Saisonarbeit" gehandelt hat, Freistellungen im Winter also nicht erfolgt sind.

Nach alledem steht auch zur ÃberzeugUng des Senats fest, daÃ die streitige Zeit als nachgewiesene Beitragszeit anzusehen ist, wie das Sozialgericht zutreffend entschieden hat. Da die hier maÃgebliche Adeverinta vom 16.05.1991 aber lediglich Angaben fÃ¼r die Zeit ab 15.06.1964 enthÃ¤lt, war dieser Zeitpunkt als Beginn der anrechnungsfÃ¤higen Zeit anzusetzen und das angefochtene Urteil des Sozialgerichts insoweit abzuÃ¤ndern.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten, Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024